

Intendantur für den Regimentsdienst angestellt und der Intendantur XII. (1. R. S.) Armeekorps überwiesen. — 3. Nov. Moltke, Intendantur für den Geheimdienst bei der Intendantur XIX. (2. R. S.) Armee, mit Wirkung vom 1. Dez. zum Militär-Intendantursekretär ernannt. Suckowolsky, gepr. Intendantur-Sekretäratskanzlei, Unterabschnitt, vom 3. Inf.-Regt. Nr. 102 "Prinz-Regent-Luitpold von Bayern", unter dem 1. Dez. als Militär-Intendantur für den Geheimdienst angestellt und der Intendantur XII. (1. R. S.) Armeekorps überwiesen.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 7. November. Se. Majestät der König ist gestern abend von Weimar abgereist und heute früh 6 Uhr 38 Min. wohlbehalten in Sibyllenort eingetroffen.

Hofsvitz, 7. November. Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde ist heute von der Königl. Villa in Hofsvitz nach dem Königl. Palais am Taschenberge übergesiedelt.

Die deutsch-französischen Abkommen betreffend Marocco und betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika.

Wir veröffentlichen im folgenden den Text des deutsch-französischen Abkommens betreffend Marocco und den Text des deutsch-französischen Abkommens, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika.

1. Deutsch-französisches Abkommen betreffend Marocco.

Die Kaiserl. Deutsche Regierung und die Regierung der französischen Republik haben infolge der in Marocco entstandenen Unruhen, welche die Notwendigkeit erweisen haben, dort im allgemeinen Interesse das in der Algecirasakte vorgesehene Werk des ruhigen Fortschritts zu fördern, es für notwendig erachtet, das deutsch-französische Abkommen vom 9. Februar 1909 zu erläutern und zu ergänzen. Sie haben sich daher über einen neuen Vertrag geeinigt.

Info gebeten haben:

Dr. v. Kiderlen-Wächter, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs

und

Dr. Jules Cambon, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Französischen Republik bei St. Majestät dem Deutschen Kaiser, sich ihre Vollmachten, die gut und richtig befunden worden sind, mitgeteilt und nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Die Kaiserl. deutsche Regierung erklärt, daß, da sie in Marocco nur wirtschaftliche Interessen verfolgt, sie Frankreich nicht in seinem Vorhaben behindern wird, die marokkanische Regierung bei der Einführung aller derjenigen administrativen, gerichtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Reformen zu unterstützen, die zu einer guten Regierung des Reiches erforderlich sind. Das gleiche gilt für alle neuen Verordnungen oder Veränderungen bestehender Verordnungen, die diese Reformen mit sich bringen. Demgemäß gibt die Kaiserl. deutsche Regierung ihr Zustimmung zu den auf dem Gebiete der Reorganisation, der Überwachung und finanziellen Sicherstellung geplanten Maßnahmen, welche die französische Regierung nach Einigung mit der marokkanischen Regierung zu diesem Behufe ergriffen zu müssen glaubt, unter der Voraussetzung, daß das Vorzeige Frankreich die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Nationen unangefochten läßt.

Für den Fall, daß Frankreich sich veranlaßt sehen sollte, seine Kontrolle und seinen Schutz stärker zum Ausdruck zu bringen und auszudehnen, wird die Kaiserl. deutsche Regierung in Anerkenntung der vollen Aktionsfreiheit Frankreichs und unter dem Vorbehalt, daß die Handelsfreiheit, die in den früheren Verträgen vorgesehen ist, aufrechterhalten bleibt, dem kein Hindernis in den Weg legen.

Es verzichtet sich, daß die Rechte und der Wirkungskreis der marokkanischen Staatsbank, wie sie in der Algecirasakte festgesetzt sind, in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Artikel 2.

In diesem Sinne herzliche Einverständnis darüber, daß die Kaiserl. Regierung keinen Einwand dagegen erheben wird, wenn Frankreich nach Vereinbarung mit der marokkanischen Regierung zu denjenigen militärischen Beziehungen marokkanischen Gebietes idreitet, die es für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Sicherheit des Handels für notwendig erachtet. Das gleiche gilt für alle politischen Maßnahmen zu Lande und in den marokkanischen Gewässern.

Artikel 3.

Für den Fall, daß St. Majestät der Sultan von Marocco den diplomatischen und konsularischen Beamten Frankreichs die Vertretung und den Schutz der marokkanischen Untertanen und Interessen im Auslande anvertrauen sollte, erhält die Kaiserl. Regierung, dagegen keinen Einwand zu erheben.

Wenn andererseits St. Majestät der Sultan von Marocco dem Vertreter Frankreichs bei der marokkanischen Regierung die Aufgabe übertragen sollte, sein Bemühter gegenüber den fremden Vertretern zu sein, würde die deutsche Regierung dagegen keinen Einwand erheben.

Artikel 4.

Die französische Regierung erklärt, daß sie, entschlossen, unverzüglich an dem Grundlage der Handelsfreiheit in Marocco festzuhalten, keinerlei ungleichmäßige Behandlung bei der Einführung von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben, noch bei der Festlegung der Tarife für Transporte auf Eisenbahnen, Flussfahrts- oder allen anderen Verkehrsweisen, ebensoviel wie in allen Fragen des Durchgangsverkehrs, zulassen wird.

Die französische Regierung wird bezüglich der marokkanischen Regierung für die Verhinderung jedes unterschiedlichen Behandlung von Angehörigen der verschiedenen Mächte eintreten, so wird sich namentlich jeder Maßnahme widersezen, die, wie zum Beispiel der Erlass administrative Verordnungen, betreffend Maß und Gewicht, Schwerlasten, Beförderung von Edelmetallwaren u. a. eines Staates in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen könnten.

Die französische Regierung verpflichtet sich, ihren Einfluß auf die Staatsbank dahin geltend zu machen, daß die Rechte nach den Mitgliedern ihrer Direktion in Tanger die Posten eines Delegierten überträgt, aber die sie bei der „commission des valeurs douanières“ und dem „Comité Permanent des Douanes“ verfügt.

Artikel 5.

Die französische Regierung wird dafür sorgen, daß in Marocco keinelei Ausfuhrabgaben für die aus marokkanischen Häfen ausgeführten Güter erhoben werden. Erbgerüchte haben weder für Förderung noch für Betriebsmittel irgend eine befürchtbare Abgabe zu tragen. Sie werden, außer den allgemeinen

Sätzen nur eine nach Gewicht und Zahl berechnete feste Abgabe und eine Steuer nach Maßgabe des Bruttovolumens entrichten. Diese Abgaben, die den Vorschriften der Artikel 36 und 49 des Protokolls der Pariser Konferenz vom 7. Juni 1910 angehörenden Beschlussempfehlung zu entsprechen haben, sind in gleicher Weise von allen Bergwerksunternehmungen zu tragen.

Die französische Regierung wird dafür sorgen, daß die Bergwerksabgaben regelmäßig erhoben werden, ohne daß ein ganzer oder teilweise Nachlass dieser Abgaben, unter welchem Vorwand auch immer, zugunsten einzelner bewilligt werden könnte.

Artikel 6.

Die Regierung der Französischen Republik verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Arbeiten und Lieferungen, die für den einzigen Bau von Straßen, Eisenbahnen, Häfen, Telegraphenleitungen u. c. benötigt werden, durch die marokkanische Regierung auf dem Submissionswege vergeben werden.

Sie verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, daß die Submissionsbedingungen, besonders was die Materiallieferung und die Fertigstellung für Submissionsangebote betrifft, die Angehörigen eines Staates berücksichtigen.

Die Ausbeutung der großen erwähnten Unternehmungen bleibt dem marokkanischen Staat vorbehalten oder wird von ihm Dritten frei übertragen, die damit beauftragt werden können, die an diesem Zwecke nötigen Mittel zu beschaffen. Die französische Regierung wird dafür sorgen, daß bei dem Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsmittel, wie bei der Anwendung der zur Regelung ihres Betriebes bestimmten leistungsfähiger unterschiedliche Behandlung der Angehörigen der verschiedenen Staaten, die von diesen Transportmitteln Gebrauch machen, eintrete.

Die Regierung der Republik wird ihren Einfluß bei der Staatsbank dahin geltend machen, daß die Rechte der Reihe nach den Mitgliedern ihrer Direktion in Tanger den Posten eines Delegierten überträgt, über den sie bei der „commission générale des adjudications et marchés“ verfügt. Gleichzeitig wird die französische Regierung dafür sorgen, daß die marokkanische Regierung dafür vorsieht, daß diese für die Gelungsdauer des Artikels 66 der Algecirasakte einem Angehörigen des in Marocco vertretenen Reiches einen der beiden Posten eines österreichischen Delegierten bei dem „comité spécial des travaux publics“ überträgt.

Artikel 7.

Die französische Regierung wird bei der marokkanischen Regierung dafür eintreten, daß die Eigentümer von Bergwerken, industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen ohne Unterschied ihrer Staatsbürgerschaft ermächtigt werden können, dem Betrieb dienende Eisenbahnen zu bauen zur Verbindung ihrer Produktionsorte mit den allgemeinen Verkehrslinien und den Häfen, nach Maßgabe von Reglementen, die nach dem Vorbrin der diesbezüglichen französischen Gelehrtung erlassen werden sollen.

Artikel 8.

Über die Eisenbahnen in Marocco wird jährlich ein Bericht ausgegeben werden, welcher nach den gleichen Formen und Bedingungen aufzustellen ist, wie die von den französischen Eisenbahngesellschaften den Generalversammlungen ihrer Aktionäre vorgelegten Berichte.

Die Regierung der Republik wird einen Administrator der marokkanischen Staatsbank mit der Aufstellung dieses Berichts beauftragen. Dieser ist mit seinen Unterlagen den Senatoren mitzuteilen und dann gegebenenfalls mit den Bemerkungen, die diese letzteren auf Grund eigener Ermittlungen ihm zufügen zu müssen glauben, zu veröffentlichen.

Artikel 9.

Um nach Möglichkeit diplomatische Reklamationen zu verhindern, wird die französische Regierung bei der marokkanischen Regierung dafür eintreten, daß diese einem für jede Angelegenheit durch den französischen Konsul im Unternehmen mit dem Konsul der beteiligten Macht oder mangels Einverständnisses durch die beiden Regierungen ad hoc bestimmten Schiedsrichter die Klagen unterbreite, die von fremden Staatsangehörigen gegen marokkanische Verbündete oder als marokkanische Verbündete fungierende andere Bevölkerung erhoben werden, sofern sie bis durch die Vermittlung des französischen Konsuls und des Konsuls der beteiligten Macht nicht haben regeln lassen. Dieses Verfahren bleibt bis zur Einführung einer Rechtsordnung in Kraft, die sich nach dem Vorbrin der rechtlichen Grundsätze der Gelehrtung der beteiligten Mächte richtet und dann bestimmt sein wird, nach vorhergegangener Verhandlung mit diesen, die Konkurrenzrechte zu ersehen.

Artikel 10.

Die französische Regierung wird dafür sorgen, daß die freiem Staatsangehörigen das Recht der Fischerei in den marokkanischen Gewässern und Häfen auch weiterhin ausüben dürfen.

Artikel 11.

Die französische Regierung wird bei der marokkanischen Regierung dafür eintreten, daß diese dem auswärtigen Handel nach Maßgabe seiner Bedürfnisse neue Häfen öffnet.

Artikel 12.

Um einem Erlassen der marokkanischen Regierung zu entsprechen, verpflichten sich beide Regierungen, in Vereinbarung mit den anderen Mächten auf der Grundlage der Madrid-Konvention eine Prüfung der Listen und der Stellung der in den Artikeln 8 und 10 dieser Konvention erwähnten fremden Schutzgenossen und Nachalaten zu veranlassen.

Sie kommen seiner Aufforderung, bei den Signatarmächten jede Modifikation der Madrid-Konvention zu befürworten, die sich aus einer in einem späteren Zeitpunkt etwa notwendig werdenden Änderung des Systems der Schutzbeschlüsse und Nachalaten ergeben würde.

Artikel 13.

Alle Klauseln einer Verhängung oder einer Vereinbarung, eines Vertrags oder einer Verordnung, die den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, sind und bleiben aufgehoben.

Artikel 14.

Die vorstehende Vereinbarung wird den anderen Signatarmächten der Algecirasakte mitgeteilt werden, wobei beide Regierungen sich verpflichten, sich gegenseitig ihre Unterzeichnung zu leihen, um den Beitritt dieser Mächte zu erlangen.

Artikel 15.

Das vorliegende Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifizierungsurkunden sind sobald wie möglich in Paris auszutauschen.

So geschehen in besonderer Aussertigung zu Berlin, am 4. November 1911.

(gez.): Kiderlen.

(gez.): Jules Cambon.

II. Deutsch-französisches Abkommen, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika.

Die Kaiserl. deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik sind übereingekommen, im Anschluß und als Ergänzung des Marocco betreffenden Abkommens vom 4. November 1911 und als Kompenstation für die Schutzrechte, die Frankreich bezüglich des Schutzgebietes zuverlauten sind, einen Gebietsaustausch in ihren Besitzungen in Äquatorial-Afrika vorgenommen und zu diesem Zweck ein Abkommen zu treffen.

Info gebeten haben:

Dr. v. Kiderlen-Wächter, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, und

Dr. Jules Cambon, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Französischen Republik bei St. Majestät dem Deutschen Kaiser,

sich ihre Vollmachten, die gut und richtig befunden worden sind, mitgeteilt und nachstehende Verordnung getroffen:

Artikel I.

Frankreich tritt an Deutschland die Gebiete ab, deren Grenze wie folgt festgestellt wird:

Die Grenze geht vom Atlantischen Ozean aus, sie geht an den östlichen Ufer der Bucht von Nouna an einer Stelle, die jetzt an gemeinsamer Stelle, geht weiter nach der Mündung des Wassois zu und zieht nordöstlich verlaufend nach dem südlichen Winkel von Spanien-Guinea um.

Sie kreuzt den Mbondo-Fluß bei seiner Vereinigung mit dem Nouna, folgt diesem Fluß bis Madchingo (das französisch bleibt) und verläuft von hier ab südlich, bis sie den Vereinigungspunkt des Ngolo und des Sangha im Norden von Wesso trifft.

Die Grenze verläuft dann den Sanghafluss an einer Stelle, die südlich der Stadt Wesso (die französisch bleibt) liegt, nach der geographischen Gestaltung der Ortschaft mindestens 6 und höchstens 12 km von dieser Ortschaft entfernt liegen soll. Sie zieht von hier nach Südosten ab und folgt dem Tal des Kandolo bis zu seiner Vereinigung mit dem Wissi. Sie verläuft dann den Wissi abwärts bis zum rechten Ufer des Wongo-Flusses und folgt diesem bis zur Mündung des Sangha auf einer Strecke von 6 bis 12 km, die nach Maßgabe der geographischen Beschaffenheit festgelegt werden wird. Die Grenze geht den Sangha aufwärts bis zu dem Lluala-aus-Hebed, dem sie bis Wotung folgt. Sie erstreckt sich dann von Süden nach Norden in ungefähr gerader Richtung bis nach Bera Ngolo, zieht von dort in der Richtung auf die Vereinigung des Bodingue und des Boba um und geht den Boba talab bis zum Ubangi nach Norden.

Auf dem rechten Ufer des Ubangi wird das deutsche Gebiet je nach der geographischen Gestaltung der Ortschaft so bestimmt sein, daß es sich auf eine Strecke von mindestens 6 und höchstens 12 km ausdehnt; die Grenze liegt danach sowohl nach Nordosten am, so daß sie den Yamalau in einem noch zu bestimmenden Punkte wechselt von seiner Vereinigung mit dem Wissi erreicht, geht das Tal des Bama aufwärts und trifft den Ogo-Vogone ungefähr da, wo dieser Fluß den 8. Parallelkreis erreicht in der Höhe von Goro. Sie folgt endlich dem Lauf des Vogone nach Norden bis zu seiner Vereinigung mit dem Schari.

Artikel II.

Deutschland tritt an Frankreich die Gebiete ab, die nördlich der jetzigen Grenze der französischen Besitzungen im Libotsgebiete zwischen dem Schari im Osten und dem Vogone im Westen gelegen sind.

Artikel III.

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, die vom Auslaufen der Ratifikation des gegenwärtigen Abkommens rechnen, soll eine technische Kommission, deren Mitglieder in gleicher Anzahl von der deutschen und der französischen Regierung zu ernennen sind, den Verlauf der Grenze festlegen, nach Rücksicht der allgemeinen Angaben, die sich aus dem Vorbrin des Artikels I und II ergeben.

Innerhalb der Frist von 18 Monaten, die von der Zeichnung des Protokolls über die Arbeiten der technischen Kommission rechnen, wird in Gemäßheit derselben nach gemeinsamem Einvernehmen so schnell als möglich zur Bezeichnung der Grenzen sowie zur Bezeichnung und Bezeichnung der in Artikel VIII vorgesehenen und für die französische Regierung bestimmten Nachterrains geschritten werden.

Die Protokolle der technischen Kommission und der mit der Grenzvermarfung beauftragten Beamten sollen erst nach Ratifikation durch beide Regierungen definitive Gültigkeit erlangen.

Artikel IV.

Die technische Kommission und die mit der im vorhergehenden Artikel genannten Grenzvermarfung beauftragten Beamten sind befugt, im gemeinsamen Einvernehmen der Bodenrechte und den örtlichen Umständen Rechnung zu tragen, wie zum Beispiel den Bedürfnissen der Grenzüberwachung und der Wassergemeinschaft der Volksstaaten. Sie sollen bei der Festlegung der Grenze zunächst die natürlichen, durch Wasserläufe angezeigten Grenzen berücksichtigen und, falls die Grenze die Richtung der Flüsse schneidet, sie an die Wasserläufe anlehnen.

Artikel V.

Die gegenwärtigen Gebietsaustauschungen erfolgen unter den Verhältnissen, unter denen die betreffenden Gebiete sich zur Zeit des Abschlusses der gegenwärtigen Vereinbarung befinden, das heißt unter der Verpflichtung für beide Regierungen, die etwa von einer detaillierten bewilligten öffentlichen und privaten Koncessionen zu achten. Beide Regierungen werden sich den Vorbrin der Urkunden mitteilen, durch die diese Konzessionen verliehen werden sind.

Die deutsche Regierung tritt in alle Vorteile, Rechte und Verbindlichkeiten der französischen Regierung ein, die sich aus den vorerwähnten Urkunden hinsichtlich der Kompaniegrenzen ergeben. Diese treten unter die Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit über. Eine besondere Übereinkunft wird die Anwendung der fraglichen Bestimmungen regeln.

Dasselbe gilt für den französischen Staat hinsichtlich der Koncessionen, die etwa in den Gebieten belegen sind, die an seine Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit übergehen